

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): G202		Fabrikname (Hersteller): Kawasaki		Handelsbezeichnung: ZZR 600		Typ: ZX600E	
e4*92/61*0131***							
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 3,50x17		Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 bar		Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 4,50x17		Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,9 bar	
Bereifung vorne				Bereifung hinten			
<u>120/60ZR17 M/C (55W) TL ¹⁾</u>				<u>160/60ZR17 M/C (69W) TL ¹⁾</u>			
ContiRoadAttack 2				ContiRoadAttack 2			
ContiSportAttack 2				ContiSportAttack 2			
ContiSportAttack				ContiSportAttack			
Diese Profile dürfen kombiniert werden							
Auflagen: ☐ ja ☒ nein							
Art der Auflagen:							

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Diese Bescheinigung ist nur gültig, wenn das Fahrzeug in dem oben näher beschriebenen Zustand ist. Die Verwendung des Fahrzeuges setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Korbach, 10.11.2014

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.